



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 19. April 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.04.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Gebiet „Aumühlweg-Süd“ (Planungsgebiet S 19)	118
15.04.2002	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Aufstellen einer Fertigarage auf dem Grundstück Holderäcker 75, Flur-Nr. 604/23, Gemarkung Steinheim	120
25.03.2002	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	122

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Aumühlweg-Süd“ (Planungsgebiet S 19)

Vom 17. April 2002

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 21. März 2002 den Entwurf des Bebauungsplanes „Aumühlweg-Süd“ (Planungsgebiet S 19) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 16. April 2002.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 16. April 2002 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 24. Oktober 2001, geändert am 16. April 2002 liegen in der Zeit

vom 29. April 2002 bis einschließlich 31. Mai 2002

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. April 2002 (BGBl I S. 1250).

Memmingen, 17. April 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Aumühlweg-Süd“ (Planungsgebiet S19)
vom 17. April 2002 (SVBI 2002 S. 119)



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Aufstellen einer Fertiggarage
auf dem Grundstück Holderäcker 75, Flur-Nr. 604/23, Gemarkung Steinheim

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 15. April 2002 die Baugenehmigung zum Aufstellen einer Fertiggarage auf dem Grundstück Holderäcker 75, Flur-Nr. 604/23, Gemarkung Steinheim erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Aufstellen einer Fertiggarage

Baugrundstück: Holderäcker 75, Flur-Nr. 604/23, Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 02.02.02,
 - 2) Baubeschreibung vom 02.02.02,
 - 3) Amtlicher Lageplan mit Darstellung Abbruch vom 18.01.2002, M 1:1000,
 - 4) Amtlicher Lageplan mit Darstellung Neubau vom 18.01.2002, M 1:1000,
 - 5) Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss, Fundamente, Längsschnitt vom 07/99
- die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.
3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 15. April 2002 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 15. April 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot verlorengegangener
Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim ausgestellte Sparkassenbücher

Kto-Nr. 12536967 und Kto-Nr. 12418851

sind verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Schalterhalle der Sparkasse Memmingerberg.

Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 25. März 2002
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand